

# Wohnen mit Pflegebedarf zwischen Sicherheit und Selbstbestimmung

- mehr als eine Ambulantisierung  
institutioneller Strukturen!

# Botschaften

- 1. Rechte pflegebedürftiger Menschen sind in Leitbildern aufgegriffen!**
- 2. Mehr selbstverantwortete oder mehr professionell verantwortete Pflegewohnsettings – eine Frage des „Könnens und Wollens“**
- 3. Stärkung der Selbstständigkeit und Personzentrierung als pflegerische Aufgabe – eine Frage der Umsetzung**
- 4. Was bleibt zu tun?**

# Die kodifizierten Rechte von Menschen mit Hilfe-/Pflegebedarf gelten unabhängig von der Pflegewohnform!

Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

Recht auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit (§ 2 SGB XI)

Recht auf Vorrang der häuslichen Pflege (§ 3 SGB XI)

Recht auf Aufklärung und Beratung (§§ 7 und 7a SGB XI)

Recht auf individualisierte Leistungen (§ 33 SGB I)

Artikel 1 – Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Artikel 2 – körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Artikel 3 – Privatheit

Artikel 4 – Pflege, Betreuung und Behandlung

Artikel 5 – Information, Beratung, Aufklärung

Artikel 6 – Wertschätzung, Kommunikation und Teilhabe an der Gesellschaft

Artikel 7 – Religion, Kultur und Weltanschauung

Artikel 8 – Palliative Begleitung, Sterben und Tod

# Grundsätzliche Vorbehalte ggü. institutioneller Pflege!

**Wenig Alltagsnormalität**

„Heimbilder der 1. /2. Generation“

**Isolierte Standorte**

**mangelnde Privatsphäre, krankenhaushähnlicher Charakter**

**einheitliche Alltagsgestaltung**

**pauschale Leistungsvergütung**

**Dominanz der Pflege**

**Versorgungsmängel**

„vollstationäre Pflege“

Leitbild für gelingendes Leben mit Pflegebedarf

# Leitbild der geteilten Verantwortung – Maßstab für gelingendes Altern mit Pflegebedarf!

## Alltagsnormalität

**Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

**Familien-/gemeinschaftsähnliche Sorgestrukturen**

**individuelle Lebensführung**

**individualisierte Leistungen**

**Selbstbestimmung**

**Selbstständigkeit**

Zuhause

Pflegewohn-  
gemeinschaft

# Dynamische Entwicklung der Versorgungsangebote zwischen ambulanter und stationärer Versorgung

## Ambulante Pflegewohnformen mit sicherer Versorgungsumgebung

- 24-Stunden Betreuung (Pflege-WG, betreutes Wohnen, Servicewohnen)

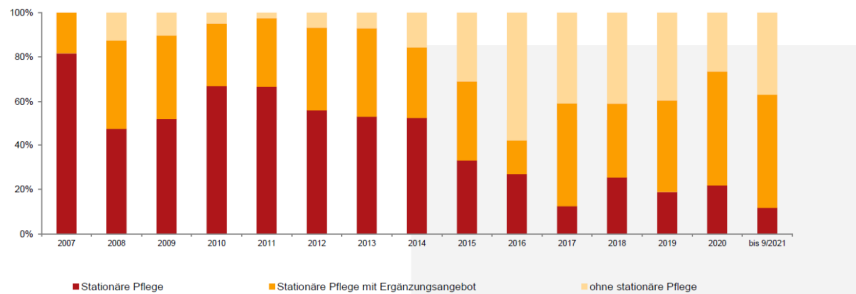
## Ambulante Pflegewohnformen mit vollstationärer Versorgungssicherheit

- 24-Stunden Pflege (Beatmungs-/Wachkoma-WG)
- Verbundeinrichtungen **mit** integrierten Wohn- und Pflegekonzepten (hybride Wohnformen)



### Die Versorgungsstrukturen befinden sich weiterhin im Wandel

Auftragsdatenbank BFS Service GmbH



### KDA/Bfs (2018)

- 6.000 bis 7.000 **betreute Wohnanlagen (bW)**,
- 300.000 Nutzer, davon 1/3 mit Pflegebedarf
- In jeder dritten bW Anteil dementiell Beeinträchtigter > 10 %
- Jede dritte bW im Verbund mit Tagespflege
- In jeder fünften bW wählbare rund-um-die-Uhr-Betreuung
- Jede zehnte bW hat Pflege-WG integriert

## Ambulantisierungstreiber?

Leitbild der geteilten  
Verantwortung

**Können** und **wollen** die  
Betroffenen über das Leben  
und Wohnen in ihrem Zuhause  
entscheiden?

**Fachkräftemangel**  
**Leistungsrechtliche**  
**Ausgestaltung** des  
Pflegeversicherungsrechts  
**Ordnungsrechtliche Vorgaben**

**Können** und **wollen** Anbieter  
institutionalisierter Pflege sich  
von klassischen Strukturen  
loslösen?

## Pflegewohnform – wieviel kann und will man an (Teil-) Verantwortung für das Pflegearrangement übernehmen?

Ist die **Frage nach dem Setting** nicht auch eine Frage nach dem Grad

- der demokratischen Beteiligung
- der Mitgestaltung und
- der Mitbestimmung

beim Wohnen, bei der Mobilität und der Versorgung?

Partizipative Beteiligungs- und Engagementkultur

Ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen für Mitwirkungsrechte in allen Pflegesettings

Unterstützende Strukturen für „Selbstverantwortung und Entscheidungsteilhabe“

Öffnung institutionalisierter Pflege in den Sozialraum



# Person-zentriertes Pflegeverständnis

Pauschalisiertes  
Leistungssystem

Individualisierte  
Leistungen

Der pflegebedürftige Mensch mit seinen **individuellen Bedarfen und Bedürfnissen** steht im Mittelpunkt und wird bei der **Führung eines möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebens** unterstützt.

Stärkung der Selbstständigkeit – eine Aufgabe losgelöst vom Versorgungssetting

## Geltendes Pflegeverständnis ist Person-zentriert und sektorenunabhängig!

Das Pflegeverständnis nimmt

- den **Erhalt und die Stärkung** der **Selbstbestimmung** und **Selbstständigkeit**,
- die **Stärkung der Pflege- und Selbstpflegekompetenzen**, insbesondere durch Information, Beratung und Anleitung (Edukation),
- die **Stabilisierung der Versorgungssituation** und
- die **Vielfalt der Bedarfskonstellationen**

angemessen in den Blick.

Stärkung der Selbstständigkeit – eine Aufgabe losgelöst vom Versorgungssetting

## Maßgeblich für individuelle pflegerische Unterstützung muss der Aushandlungsprozess sein – nicht das Leistungssystem!

Pflegerische Aufgaben sind flexibel an den Bedürfnissen sowie aktuellen Problem- und Bedarfslagen des Betroffenen auszurichten!

Lebens- und Versorgungssituation ist durch **sehr unterschiedliche, teils dauerhafte, teils vorübergehende** Bedarfe und Anforderungen geprägt.

Pflege muss dazu beitragen, den pflegebedürftigen Menschen darin zu unterstützen, **für sich selbst zu sorgen** und die **eigenen Handlungsmöglichkeiten** zu erkennen.

Angesichts einer beeinträchtigten Gesundheit kann die Fähigkeit, die Selbstpflegekompetenzen anzuregen und zu verbessern, **häufig stark schwanken**.

## Es braucht ein hohes Maß an Flexibilität bei der Unterstützung von Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf!

„Nach dem heutigen Pflegeverständnis ist es **nicht mehr sinnvoll**, die Hilfen in Form abschließend definierter Listen – **die Einzelmaßnahmen aufzählen** - aufzugliedern. Vielmehr wird das Augenmerk auf pflegerische Aufgaben gerichtet, die an der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen **flexibel an deren Bedürfnissen sowie aktuellen Problem- und Bedarfslagen** auszurichten sind.“

(Expertengruppe zur Beschreibung pflegerischer Aufgaben in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI, 2021)

Aushandlungsprozess zwischen Menschen mit Pflegebedarf und Pflegeverantwortung und professioneller Pflege

Flexible Inanspruchnahme von pflegerischen Interventionen, Möglichkeiten eines zeitlich begrenzten Einsatzes und erweitertes Hilfespektrum (weit mehr als (teil-) kompensatorische Unterstützung! )

## Was bleibt zu tun?

**Das Versorgungssystem muss sich an den Menschen mit Pflegebedarf und ihren Angehörigen ausrichten, nicht an den Leistungserbringerstrukturen!**

- Aufhebung der Sektorengrenzen im Leistungsrecht
- Flexibilisierung des Leistungsrechts für eine passgenaue Versorgung
- Erweiterte Zulassungskriterien (partizipative Leistungsgestaltung, Freiräume für individuelle Lebensgestaltung ermöglichen)

**Pflegebedürftige/Angehörige befähigen, ihre Bedürfnisse und gewünschte Unterstützung im Aushandlungsprozess mit Pflege zu klären**

- Ordnungsrechtliche Rahmen für demokratische Mitwirkungsrechte
- Leistungsrechtliche Flankierung für Entscheidungsteilhabe („Wohngruppenzuschlag“)
- Anspruch auf ein erweitertes CaseManagement zur Stabilisierung der Pflegesettings und zur Sicherstellung der Pflege

# Lesetipps

[Pflegenetzwerk Deutschland: Pflegeverständnis in der Vertragsgestaltung der ambulanten Pflege \(pflegenetzwerk-deutschland.de\)](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

